

Unternehmensnachfolge – Steuerliches Risiko oder steuerliche Chance?

In den nächsten fünf Jahren steht in der Schweiz für rund 57'000 Klein- und Mittelunternehmen (KMU) mit ca. 450'000 Arbeitsplätzen die Nachfolgeregelung an. Leader hat im Gespräch mit Prof. Dr. Mathias Oertli und Thomas Christen, beide geschäftsführende Partner der steuerpartner ag, St. Gallen, über die sich dabei stellenden Steuerprobleme gesprochen.

Leader:

Bei vielen KMUs steht in den nächsten Jahren die Regelung der Unternehmensnachfolge bevor. Welche Herausforderungen stellen sich dabei in steuerlicher Hinsicht?

Mathias Oertli:

Unternehmer haben vielfach einen Grossteil ihres Vermögens direkt im Betrieb investiert. Die Nachfolgeregelung entscheidet daher oft auch über ihre persönliche finanzielle Zukunft. Neben betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Überlegungen sind die steuerlichen Aspekte für den Erfolg mitentscheidend. Ob die Übertragung einer Unternehmung Steuerzahlungen auslöst oder eine steuerverneutrale Lösung gefunden werden kann, hängt von den gesamten Umständen des Einzelfalls ab.

Leader:

In der Vergangenheit hat insbesondere die steuerliche Belastung beim Verkauf von Kapitalgesellschaften zu Diskussionen geführt. Haben sich in diesem Bereich mittlerweile die Wogen geglättet?

Thomas Christen:

Das Gesetz besagt, dass Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen steuerfrei sind. In der Vergangenheit wurde der Grundsatz des steuerfreien Kapitalgewinns immer wieder eingeschränkt. Insbesondere unter dem Titel «indirekte Teilliquidation» wurden vermeintlich steuerfreie Kapitalgewinne in steuerbares Einkommen umqualifiziert. Mit der per 1. Januar 2007 erfolgten Gesetzesänderung können bei einem Beteiligungsverkauf aus dem Privatvermögen die erzielten Kapitalgewinne nur noch unter bestimmten, klar definierten Voraussetzungen als Einkommen besteuert werden.

Leader:

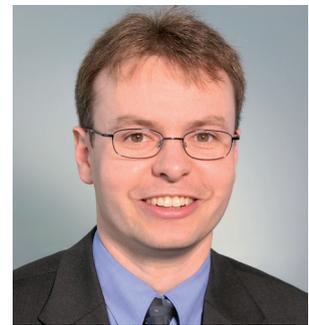
Welche Voraussetzungen sind dies?

Mathias Oertli:

Ein privater Kapitalgewinn ist nur noch steuerbar, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:



Mathias Oertli, Prof. Dr. iur. et lic. rer. pol., Partner, steuerpartner ag, St. Gallen



Thomas Christen, lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte, Partner, steuerpartner ag, St. Gallen

1. Die Beteiligung beträgt mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital und wird in das Geschäftsvermögen des Käufers veräussert;
2. die Gesellschaft verfügt im Zeitpunkt des Verkaufs über nicht betriebsnotwendige, handelsrechtlich ausschüttungsfähige Substanz;
3. die übernommene Gesellschaft schüttet innerhalb fünf Jahren nach dem Verkauf nicht betriebsnotwendige Substanz aus und
4. der Verkäufer wirkt bei der Ausschüttung mit.

Die aktuelle gesetzliche Regelung und das von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierte Kreis schreiben ermöglichen bei Nachfolgeregelungen rechtssichere und steuerlich planbare Lösungen.

Leader:

In der Schweiz gibt es über 150'000 Personenunternehmen. Welche Steuerfolgen ergeben sich beim Verkauf oder der Geschäftsaufgabe von solchen Gesellschaften?

Thomas Christen:

Wird eine Personenunternehmung verkauft oder die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben, so werden nach heutiger Regelung alle stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen realisiert und zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Nebst der Einkommenssteuer fallen dabei auch die Abgaben für AHV/IV/EO an. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II, über

welche wir demnächst abstimmen, sollen bei der definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit die in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven separat und nicht mehr mit dem übrigen Einkommen besteuert werden. Zudem soll für den Steuersatz bei der Direkten Bundessteuer lediglich ein Fünftel des Liquidationsgewinnes massgebend sein.

Leader:

Was raten Sie Unternehmern in Bezug auf die Unternehmensnachfolge?

Mathias Oertli:

Eine Nachfolgeplanung und deren Umsetzung stellen hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Steuern sind ein zu berücksichtigender Faktor. Bei richtiger Handhabung können Unannehmlichkeiten und unvorhergesehene Steuerfolgen vermieden werden.

Thomas Christen:

Wie für die gesamte Nachfolgeplanung sollte auch die steuerliche Planung rechtzeitig angegangen werden, damit steuerliche Risiken minimiert und steuerliche Chancen genutzt werden können.

Leader:

Besten Dank für das informative Gespräch.